



Gewerblicher Rechtsschutz

Ein Plagiat wurde auf einem
Messestand entdeckt – was ist zu tun?

Messepriorität:
Ausstellung einer Prioritäts-
bescheinigung



Messen und Ausstellungen sind die wesentlichen Märkte für Neuheiten, die den Aussteller oder den Erfinder oft viel Zeit und Geld gekostet haben. Aber nicht nur bei Neuerungen, auch bei eingeführten Produkten können Sie mit Plagiaten, Produktpiraterie und Markenpiraterie konfrontiert werden, die Ihre eigenen Investitionen, Umsätze und Erträge massiv beeinträchtigen können und letztlich auch zulasten der von Ihnen geschaffenen Arbeitsplätze gehen.

Die LMS unterstützt Sie bei der Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (Nachahmungen, Plagiate) und bei der Ausstellung von Prioritätsbescheinigungen für Ihre ausgestellten Neuerungen. Sie sollten sich wehren – aber beizeiten!

Hierzu bietet Ihnen die Rechtsordnung in Deutschland verschiedene Schutzrechte an: Mit dem Patent werden Erfindungen auf dem Gebiet der Technik geschützt, wenn sie neu sind, auf erfinderischer Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Als Geschmacksmuster werden neue und auf einer Eigenart beruhende Muster geschützt; für sie hat sich der englische Begriff Design eingebürgert.

Als Marken können die Kennzeichnungen von Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens, seine Geschäftsbezeichnungen (Namen) und Kennzeichen geschützt werden, mit denen sich das Unternehmen von andern unterscheidet.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist die Registrierung der Rechte und deren zeitlicher Rang für Ihren Schutz wesentlich.

Ausnahmen gelten im Wesentlichen für nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, für Urheberrechte an Werken der Kunst, der Literatur und der Wissenschaft, für die wettbewerbliche vermeidbare Herkunftstäuschung und für rechtzeitig benutzte Unternehmenszeichnungen.

Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Geschmacksmuster können durch Anmeldung für die Registereintragung erreicht werden beim

Deutsches Patent- und Markenamt

Zweibrückenstraße 12
D-80331 München
Telefon: +49 89 2195-0
Telefax: +49 89 2195-2221
E-Mail: info@dpma.de
Internet: www.dpma.de

Auf dessen Internetseite erhalten Sie weiterführende Hinweise, Formulare, Gebührenübersichten etc.

Es empfiehlt sich, gewerbliche Schutzrechte durch hierfür spezialisierte Anwälte anmelden zu lassen, die Ihnen auch bei der Sicherung Ihrer Rechte und der Verfolgung von Marken- und Produktpiraten wertvolle Dienste leisten können.

Die LMS kann Ihnen hierfür vor Ort in Stuttgart folgende Kanzleien benennen:

Kapp & Geissler

Rechtsanwälte
Ansprechpartner:
Dr. G. Peter Kohlhaas (außerhalb der Bürozeit: +49 163 1735094)
Leuschnerstr. 7
D-70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 22498-0
Fax: +49 711 22498-44
E-Mail: kanzlei@kapp-geissler.de
Internet: www.kapp-geissler.de

PFIZ/GAUSS

Patentanwälte
Ansprechpartner Dr. Thomas Pfiz
Tübinger Strasse 26
70178 Stuttgart
Deutschland / Germany
Tel.: +49 711 187760
Fax: +49 711 187765
info@pfizgauss.de
www.pfizgauss.de

Raupach & Wollert-Elmendorff

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Löffelstraße 42
D-70597 Stuttgart
Telefon: +49 711 66962-0
Telefax: +49 711 66962-62
E-Mail: stuttgart@raupach.de
Internet: www.raupach.de

Weitere Informationen erteilen Ihnen auch:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Königstraße 14
D-70173 Stuttgart
Telefon: +49 711 222155-0
Telefax: +49 711 222155-11
E-Mail: info@rak-stuttgart.de
Internet: www.rak-stuttgart.de

Patent-anwaltskammer

Tal 29
D-80331 München
Telefon: +49 89 242278-0
Telefax: +49 89 242278-24
E-Mail: dpak@patentanwalt.de
Internet: www.patentanwalt.de

Wertvolle Informationen zu dieser Thematik bietet Ihnen auch der Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) im Internet unter www.auma.de, sowie die Deutschen Zollbehörden unter www.zoll.de an.

Mit erteilten Schutzrechten ist gewissermaßen ein Gebietsschutz verbunden. Umgekehrt gilt dies natürlich auch für ein Exportland, in das man beispielsweise mit der eigenen Marke nicht exportieren darf, wenn diese oder eine verwechslungsfähige Marke dort bereits für ein anderes Unternehmen geschützt ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch ohne registrierte Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrechte ein Schutz bestehen bzw. ein Recht verletzt werden kann, wenn etwa eine eigenartige originelle Gestaltung eines Produkts als persönliche geistige Schöpfung Urheberrechtsschutz oder einen nicht registrierten europäischen Geschmacksmusterschutz genießt. Gleiches gilt für Pläne, Computerprogramme und ähnliches. Einen vergleichbaren Schutz bietet das Wettbewerbsrecht, wenn Gegenstände nachgeahmt werden, ohne dass für die nachahmende Gestaltung eine technische Notwendigkeit bestand, und wenn eine vermeidbare Täuschung über die Herkunft und damit eine Verwechslungsgefahr entsteht.

Zusätzlich können wir Ihnen als LMS als besonderen Service einen vorläufigen Schutz durch eine so genannte Messepriorität bieten.

Wir bescheinigen Ihnen als Aussteller auf Antrag in einer so genannten Prioritätsbescheinigung, dass Sie gewisse Produkte auf einer Messe bei uns ausstellen. Dieser Antrag muss von Ihnen spätestens während der Veranstaltung gestellt werden, da das Produkt von uns zwingend besichtigt werden muss. Hierdurch gewinnen Sie – mit Ausnahme des Patentbereichs - für die vorgenannten Schutzrechte einen zeitlichen Vorsprung. Sie können dann innerhalb von sechs Monaten die Schutzrechtsanmeldung nachholen und genießen einen zeitlichen Vorrang ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Prioritätsbescheinigung gegenüber solchen Anmeldern, die nach dem Datum der Ausstellung der Prioritätsbescheinigung Rechte angemeldet haben.

Informationen zur Messepriorität erhalten Sie bei:

Assistenz Legal & Corporate Affairs

Landesmesse Stuttgart GmbH
Messepiazza 1
D-70629 Stuttgart
Tel.: +49 711 18560-2184
Fax: +49 711 18560-2026
julia.erhardt-sandakov@messe-stuttgart.de
www.messe-stuttgart.de

Einige Tipps im Umgang mit Marken- und Produktpiraten:

Sollten Sie auf einem Messestand Nachahmungen oder Plagiate entdecken, so sollten Sie zuallererst bedenken, dass Recht zu haben nicht viel nützt, wenn man es nicht beweisen kann.

Dementsprechend gilt es zuallererst, die Plagiate und Nachahmungen zu Beweis Zwecken gründlich zu dokumentieren, wie z.B. durch Fotos, Prospekte und auch Zeugenaussagen. Nur mit umfassender Dokumentation können Sie Ihre Rechte gegebenenfalls auch gerichtlich durchsetzen. Daneben empfiehlt es sich immer, eine Dokumentation der eigenen Rechte (Urkunden des Deutschen Patent- und Markenamts) in Kopie zur Hand zu haben, zusammen mit Fotos, Zeichnungen und Beschreibungen des eigenen Produkts.

Der erste Schritt gegenüber dem Nachahmer wäre die so genannte Abmahnung, nämlich die - möglichst auch schriftliche - Aufforderung an den Aussteller des Plagiats, das unrechtmäßig gekennzeichnete oder nachgeahmte Produkt schleunigst den Blicken der Öffentlichkeit zu entziehen und nicht mehr zu zeigen bzw. anzubieten.

Da jedoch selbst eine solche erfolgreiche Abmahnung kein sicheres Mittel gegen die Wiederholung auf einer anderen Messe oder gar derselben Messe zu einem anderen Zeitpunkt oder gegen die ungerührte weitere gewerbliche Verbreitung des Produkts darstellt, ist statt der bloßen einfachen Abmahnung deren verschärfte Form zu empfehlen, d.h., die Abmahnung mit der vom Nachahmer zu unterzeichnenden so genannten strafbewehrten Unterlassungserklärung. Hiermit verpflichtet sich der Nachahmer, für jeden Fall der Wiederholung der Schutzrechtsverletzung einen bestimmten Betrag als Vertragsstrafe zu bezahlen. Diese kann dann jeweils gerichtlich durchgesetzt werden. An dieser Stelle ist jedoch bereits die Einschaltung eines Rechtsanwalts/Patentanwalts zu empfehlen, um die Unterlassungserklärung so sicher zu formulieren, dass man für den Fall eines Verstoßes dann auch die Vertragsstrafe sicher einklagen kann.

Ist der Nachahmer weder zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung noch zur Entfernung des Plagiats freiwillig bereit, so wird zur schnellen Verhinderung weiterer Rechtsverletzung nichts anderes übrig bleiben, als gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Hierfür kann bei dem für den Messestandort zuständigen Landgericht der Erlass einer Einstweiligen Verfügung beantragt werden, mit der dem Nachahmer ganz genau zu beschreibende Verletzungshandlungen richterlich untersagt werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird die genaue Dokumentation der eigenen Rechte, wie auch der Dokumentation der Verletzung durch den Nachahmer unabdingbar. Eine Einstweilige Verfügung kann wegen der durch die Eilbedürftigkeit bedingten Beschleunigung des Verfahrens nur mit Beweismitteln erfolgreich beantragt werden, die den Richter mit Fotos, eidesstattlichen Versicherungen von Zeugen, Plänen, Prospekten und ähnlichem die Rechtsverletzung beweisen. Für ein solches Verfahren ist von Gesetzes wegen die Einschaltung eines Anwalts erforderlich. Wird die Einstweilige Verfügung erlassen, so können Sie mit Ordnungsstrafe oder im Extremfall mittels Haftandrohung/-anordnung gegen den Nachahmer vorgehen. Für diese gerichtlichen Eilmaßnahmen stehen Ihnen die vorgenannten Anwälte ebenfalls zur Verfügung.

Ein wirksames Rechtsmittel kann auch die Grenzbeschlagnahme darstellen. Sie können beim Zoll beantragen (die LMS vermittelt gerne den Kontakt) eine vorübergehend zur Messe oder Ausstellung eingeführte Ware aus einem Drittland zu beschlagnahmen, wenn sie eines Ihrer gewerblichen Schutzrechte verletzt. In diesem Verfahren kann also auch noch im Inland und nicht nur an den Außengrenzen der Europäischen Gemeinschaft die Zurschaustellung rechtsverletzender Ware unterbunden werden.

Neben dem LMS-Kontakt steht für Zollfragen auf Messen und Ausstellungen zur Verfügung die

Bundesfinanzdirektion Südost
Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz
Sofienstraße 6
D-80333 München
Tel.: +49 89 59 95-2313
Fax: +49 89 59 95-2317
zgr@ofdm.bfinv.de
www.zoll.de

Abschließend sei noch der Hinweis erlaubt, dass Sie sich in Ihrem eigenen Interesse bei der Ausstellung von Produkten, bei denen Sie nicht Hersteller sind, über deren Authentizität versichern sollten. Auch wenn Sie nichts ahnend nachgeahmte Produkte importiert haben und Sie diese nur ausstellen, können Sie damit bestehende Schutzrechte verletzen.

Stand: 09/2014



Bescheinigung

Schutz von Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Urheberrechten und Marken auf Ausstellungen

Hiermit wird Firma / Herrn / Frau

bescheinigt, dass sie / er den in der angehefteten und abgestempelten Abbildung und Beschreibung wiedergegebenen Gegenstand

auf der im Ausstellungsgelände der Messe Stuttgart in der Zeit vom _____ bis _____
veranstaltenden Fachmesse

ausgestellt hat.

Angeheftete Anlagen:

Abbildungen: Seiten / Stück

Beschreibung: Seiten

Ort und Datum

(Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers)

Stuttgart, den

(Stempel und rechtsgültige Unterschrift der Messeleitung)